

SOZDOK NEU – Dokumentation des Sozialversicherungsrechts im Internet

Josef Souhrada

*Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
1031 Wien, Postfach 600
josef.souhrada@hvb.sozvers.at*

Schlagworte: Rechtsdokumentation, Rechtsdatenbank, Rechtsinformation, juristische Dokumentation, Sozialversicherungsrecht, Zeitschichten, Sichttag, Stichtag, Verweis, Zitat, e-Recht, Zugang zum Recht, Rechtsbereinigung, Rechtsetzung, Kundmachung, Verlautbarung, Publikation, Rechtsrecherche, ASVG, Sozialrecht, law-engineering

Abstract: In diesem Beitrag wird das Recht der österreichischen Sozialversicherung im Internet dargestellt. Zentrale Punkte sind dabei die Unterscheidung der Texte nach zeitlichen Fassungen, die Erkennbarkeit von Fassungen zu einem wählbaren Tag (Stichtag) aus der Sicht eines wählbaren anderen Tages in Vergangenheit oder Zukunft, die Verlinkung von Gesetzeszitationen (Verweisen) entsprechend der zeitlichen Schicht des Verweises als gleitender Verweis (auf die jeweils geltende Fassung einer Bestimmung) oder statischer Verweis (auf die an einem konkreten Tag geltende Fassung).

1. Einleitung

Die Dokumentation des Sozialversicherungsrechts war ursprünglich auf einem Großrechner¹ mit den dadurch bedingten Einschränkungen zugänglich; ihre Darstellung war zumindest seit Einführung der PC-Technik seit Mitte der 80er-Jahre überholungsbedürftig.² Bis auf wenige Spezialisten wurde sie in der Praxis nicht mehr verwendet. Anstoß zu einer Neuentwicklung gab zunächst die Diskussion zu Beginn der 90er-Jahre über Rechtsbereinigung im Sozialversicherungsrecht.³ Diese Diskussion führte

¹ „IBM 3270-Architektur“. Grundlage der Rechtsdokumentation war das so genannte „Wiener Projekt“, welches zu Beginn der 70er-Jahre von IBM mit dem Bundeskanzleramt und dem Justizministerium begonnen wurde.

² Über Zustand und Angebot des „Altbestandes“: *Jahnel*, Möglichkeiten der Publikation des Sozialversicherungsrechts, in: ASVG (siehe FN 3), 251 (282) – „archaisch“.

³ Dazu *BMSG* (Hg.), ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung, Wien 1999, Staatsdruckerei; *Jabloner*, Vorbemerkungen zu einer rechtstechnischen Reform der Sozialversicherungsgesetze, *SozSi* 1994, 75.

schließlich zur Schaffung einer Rechtsbereinigungskommission beim BMSG⁴. Obwohl mit Schwung begonnen, laufen die Arbeiten dieser Kommission, welche zu einer Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze noch Ende der 90er-Jahre führen hätten sollen, seit einigen Jahren nur mehr auf Sparflamme. Dies aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt aber, weil sich herausgestellt hatte, dass Rechtsbereinigung nicht nur präzise Kenntnis des geltenden Rechts sondern auch gute Weiterbearbeitungsfähigkeit des vorhandenen Rechtstextbestandes auf technischer Ebene voraussetzt. Das war durch die alte SOZDOK allein keineswegs erreichbar und scheint erst seit einigen Jahren in Verbindung mit der weiten Verbreitung von Textverarbeitungsprogrammen ab MS-WORD 6.0 gewährleistet. Vom BMSG wurde 1995 ein Forschungsauftrag vergeben, in dessen Rahmen das Institut für Softwaretechnik der TU Wien durch ein Pilotprojekt belegte, dass für eine Rechtsdokumentation im Internet keine wesentlichen technischen Hindernisse mehr bestünden. Das ASVG bot bereits seit langem die rechtliche Basis der SOZDOK.⁵ Das Ministerium machte von seinem Recht⁶ Gebrauch, dem Hauptverband Weisungen für die Führung der SOZDOK zu geben. Im Unterschied zur Darstellung des RIS⁷, welches alle Rechtsvorschriften bestimmter Kundmachungsorgane (BGBl, LGBl) ohne weitere zeitliche Aufbereitung enthält, wird die SOZDOK für alle Rechtsvorschriften des Arbeitsbereiches „Vollziehung des Sozialversicherungsrechts“ unabhängig welcher Kundmachungsform⁸ mit eingehender zeitlicher Aufbereitung und Verweisen eingerichtet. Die Erfahrungen der SOZDOK werden der weiteren Ausgestaltung des RIS ebenso zur Verfügung stehen wie allfälligen Projekten elektronischer Erstellung und Kundmachung von Rechtstexten.⁹ Vertragspartner für Technik ist das Unternehmen T-systems (früher debis, vormals EDVG).

⁴ (Heute:) BM für soziale Sicherheit und Generationen, BGBl. Nr. 205/1994.

⁵ Geregelt bei den Aufgaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in § 31 Abs 4 Z 4 und Abs 10 ASVG.

⁶ § 31 Abs 4 Z 4 ASVG.

⁷ RIS = Rechtsinformationssystem des Bundes.

⁸ Auch unveröffentlichter Texte, Einzelfallentscheidungen, Erlässe, Rundbriefe usw.

⁹ „e-Recht“, law-engineering, Kundmachung im Internet usw.

2. Zeitschichtenaufbereitung, Sicht- und Stichtag

Zunächst ein Beispiel:

Ein Gesetz wird im Dezember 1998 beschlossen, soll ab 1. Jänner 1999 gelten, wird aber erst am 3. Jänner 1999 kundgemacht.¹⁰ Am 3. März 1999 findet auf seiner Basis ein rechtlich relevantes Ereignis¹¹ statt. Am 17. August 1999 wird eine Novelle verlautbart, welche die Bestimmung rückwirkend ab 1. Jänner 1999 ändert. Am 27. Oktober 2000 ist¹² zu beurteilen, ob die Maßnahme vom März 1999 richtig war.¹³

Die bloße Speicherung von Rechtstexten, aber auch deren Aufbereitung nach In- und Außerkrafttreatedaten lässt den Benutzer häufig mit der Aufgabe allein, den richtigen Text herauszufiltern. Dies mag in selten geänderten Rechtsbereichen noch angehen, im Sozialrecht wäre es angesichts der Häufigkeit der Textänderungen¹⁴ unzumutbar. Würde der Benutzer im Oktober 2000 nach der „Fassung vom x. März 1999“ fragen, liefe er ohne besondere programmtechnische Vorkehrungen Gefahr, jene Fassung des Gesetzestextes zu erhalten, welche auf der Basis der Novelle vom August erstellt wurde. Es geht ihm aber nicht um diese Fassung, sondern um die Antwort auf die Frage: „Was hätte der Entscheidungsträger im März kennen müssen?“ – und dazu gehört die Novelle vom August keineswegs. Ein bloßes Ausblenden aller rückwirkenden Änderungen würde aber auch die tatsächlich gewünschte Textfassung, welche zufällig nur um einige Tage rückwirkend kundgemacht wurde, unterdrücken. Das Abfrageprogramm muss daher differenzieren zwischen den Anforderungen, den Text einer Rechtsvorschrift zu einem beliebigen Tag (Stichtag)

– mit rückwirkenden Änderungen

¹⁰ Grund dafür kann schlichte Überlastung des Publikationsablaufes (Fahnenkorrektur, Druckerei usw.) durch die mehrere Hundert Seiten kundzumachender Texte an einem Jahresende sein. Diese Situation tritt im Sozialversicherungsrecht immer wieder auf.

¹¹ Ob es sich um eine Rechtsberatung, Entscheidung, Maßnahme, einen Beschluss oder einen anderen Sachverhalt, welcher Haftungen (§ 1299 ABGB, AHG, OrgHG) usw. auslöst, handelt, ist für diese Darstellung gleichgültig.

¹² Z.B. im Rahmen eines Prüf-, Disziplinar-, Schadenersatz- oder Anfechtungsverfahrens.

¹³ Beispiele dafür bieten § 37a Mustersatzung in den Jahren 1997/98, aber auch eine Reihe anderer Änderungen im Sozialrecht.

¹⁴ Das ASVG stand im März 2001 vor seiner 180. Textänderung seit 1955 (inkl. VfGH-Aufhebungen, Druckfehlerberichtigungen und vieler „unnummerierter“ Novellen).

- ohne rückwirkende Änderungen
- (nur) mit jenen rückwirkenden Änderungen darzustellen, welche an einem vom Tag der Anfrage unabhängig wählbaren anderen Tag (dem „Sichttag“) auf der Basis der Kundmachungsregeln¹⁵ zu kennen gewesen wären.

Dies verlangt zusätzlich zur Dokumentation des In- und Außerkrafttretens die Speicherung des Publikationsdatums jeglicher Änderung und dessen Einbindung in die Programmierung. Die SOZDOK unterscheidet sich darin von der Speicherung des RIS. Es wird in der SOZDOK-NEU möglich sein, nicht nur zum nächsten oder vorhergehenden Paragraphen einer Rechtsvorschrift, sondern auch zwischen den verschiedenen zeitlichen Fassungen desselben Paragraphen zu blättern sowie deren Daten, Indexangaben, Querverweise und andere Grunddaten in einer sog. „Dokumentinformation“ anzuzeigen. Die eingehende Aufbereitung zeitlicher Gesichtspunkte bildet eine Vorstufe für die Ausarbeitung (law-engineering) und *rechtsverbindliche* Kundmachung des jeweils aktuellen *vollständigen* Vorschriftentextes (mit eingearbeiteten Novellen) im Internet; dort wird jedenfalls Vorsorge dafür zu treffen sein, dass die Rechtslage in jeder zeitlichen Situation exakt nachvollzogen werden kann.

3. Verweiserkennung mit Linkparser

Die Texte der SOZDOK werden bereits im Zuge der Einarbeitung durch ein Spezialprogramm (Parser) auf Zitate durchgesehen. Aufgefundene Zitate werden automatisch mit dem jeweiligen Paragraphen verlinkt, Zitate nicht enthaltener Rechtsvorschriften¹⁶ sind derzeit für einen Link auf die Einstiegsseite des RIS vorgesehen. Der Linkparser wird auch über Entscheidungen, Erlässe, Gesetzesmaterialien laufen, sodass auch aus solchen Texten auf eine dort zitierte Gesetzesstelle zugegriffen werden kann.

Der Parser untersucht beim Legen der Links die zeitliche Fassung der Bestimmung, zu welcher der Link gelegt werden soll: es würde ansonsten den Benützern kein guter Dienst erwiesen, wenn z.B. von einer Entschei-

¹⁵ Dass es sich hierbei um eine Fiktion handelt, muss bewusst bleiben: Schon bisher lag zwischen dem Tag der Herausgabe eines Gesetzblattes, einem Inkrafttreten am Folgetag der Kundmachung (Art. 49 Abs 1 B-VG) und der Möglichkeit tatsächlicher Kenntnisnahme nach Zustellung im Postversand im Extremfall über eine Woche. Haftungsansprüche wegen daraus folgender Rechtsunkenntnis wären über die Verschuldens-/Vorwerfbarkeitsregeln des Schadenersatzrechts zu klären, nicht über die Publikationsbestimmungen (§ 2 ABGB, § 31 Abs 9 ASVG usw.).

¹⁶ Z.B. Wehrgesetz, Schul- und Studienrecht, Steuerrecht.

dung aus dem Jahre 1995 auf jene Fassung des Gesetzestextes verwiesen würde, welche erst 2001 geschaffen wurde und die – vielleicht gerade wegen dieser Entscheidung – vom Gesetzgeber einen anderen Inhalt erhielt. Der Parser wird für das Verlinken der Gesetzesstellen zwischen *gleitenden* und *statischen* Verweisen unterscheiden: Verweise aus einer Rechtsvorschrift auf eine andere Rechtsvorschrift sind nach den legislatischen Richtlinien des Bundes, aber auch der Verfassungsrechtslehre, nur dann als Verweise „auf die jeweils geltende Fassung“ der anderen Rechtsvorschrift zu verstehen, wenn sowohl der Text, *aus dem*, als auch der Text, *auf den* verwiesen wird, von der selben „Rechtsetzungsautorität“ stammen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Gesetzgeber, der eine Bestimmung ändert, es „in der Hand behalten“ soll, die Auswirkungen dieser Änderung zu steuern. Wenn aus einem Bundesgesetz auf ein anderes Bundesgesetz verwiesen wird, kann (spätestens im Nationalrat) die Auswirkung eines Verweises angepasst werden (selbe Rechtsetzungsautorität). Wenn aber ein *Bundesgesetz* auf eine Gesetzesstelle verwiesen, welche von einem *Land* erlassen wurde, läge es in der Macht des jeweiligen Landtages, jene Bestimmung im Landesgesetz, auf welche vom Bundesgesetz verwiesen wird, zu ändern.¹⁷ Schlimmstenfalls würde dadurch der Inhalt des Verweises in sein Gegenteil verkehrt.¹⁸ Verweise auf Rechtsvorschriften anderer Rechtsetzungsautoritäten sind aus diesem Grund als Verweis auf die beim Inkrafttreten des Verweises geltende Fassung der verwiesenen Norm zu behandeln.

Eine Schwierigkeit für die Dokumentation liegt darin, dass (noch) nicht eindeutig festgelegt erscheint, was als „Rechtsetzungsautorität“ in diesem Zusammenhang verstanden werden muss: Ist dies der „Bund“ als solcher oder gilt (bei der Erlassung von Verordnungen) jede Behörde i.S.d. Art 18 B-VG als eigene Rechtsetzungsautorität? Hat ein Versicherungsträger, welcher in seiner Satzung auf ein Bundesgesetz verweist, eigene Rechtsetzungsautorität oder zählt er zu jener des Bundes? Wie verhält es sich mit Organen der mittelbaren Bundesverwaltung? Dürfte z.B.

¹⁷ Daran könnte auch ein Einspruch der Bundesregierung letztlich nichts ändern (Art 98 Abs 2 letzter Satz B-VG).

¹⁸ Diese Überlegungen sind nicht theoretische Spielerei: Reibungsflächen zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung entstehen immer wieder auch in Fällen öffentlichen Interesses: Das aktuelle Beispiel betrifft den Bau des Semmering-Eisenbahntunnels, bei welchem das Eisenbahnrecht des Bundes auf das Naturschutzrecht des Landes Niederösterreich traf. Eine ähnliche Situation ergab sich vor einigen Jahren beim geplanten Bau des Donaukraftwerkes Hainburg (Wasserrecht, Elektrizitätsrecht des Bundes vs. Naturschutz- und Raumordnungsrecht des Landes Niederösterreich).

ein Landeshauptmann eine Verordnung erlassen, in der Zitate *gleitende* Verweisungen auf Verordnungen des Finanzministeriums bilden, weil ja beide Stellen zur Rechtsetzungsautorität „Bund“ gehören oder wären Zitate in einer Verordnung des Landeshauptmannes auf eine V des BMF als statische Verweisungen zu sehen?

Es war der Arbeit an der Rechtsdokumentation nicht möglich, auf eine endgültige Klärung (welche vielleicht nur durch den Verfassungsgesetzgeber erfolgen könnte) zu warten. Andererseits ist das leichte Auffinden von Verweisen/Zitaten eine der grundlegenden Anforderungen an eine Rechtsdokumentation. Derzeit wird überlegt, den hier zumindest scheinbar bestehenden gordischen Knoten bis zur Rechtskraft einer einheitlichen Regelung (welche alle Rechtsetzungsautoritäten unseres Landes zu umfassen hätte) auf folgende Weise zu „durchschlagen“:

Es wird untersucht, in wessen Budget sich Haftungsansprüche niederschlagen würden: In diesem Sinn werden alle Zitate innerhalb des „Amtshaftungsbereiches Bund“ als *gleitende* Verweise angesehen. Wenn aber ein Verweis auf die Rechtsvorschrift eines anderen (Amts-)Haftungsträgers erfolgt, wird dieser Verweis als statisch behandelt: Verweise in Rechtsvorschriften von Sozialversicherungsträgern auf jene des Bundes werden somit zunächst – bis zum Einlangen gesicherter besserer Einsicht – als statisch behandelt, Verweise von Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung auf Normen anderer Bundesstellen als *gleitend*, Verweise von Bundesgesetzen auf Landesgesetze bzw. Verordnungen in beiden Richtungen als statisch.

Eine andere Sichtweise wäre jene der Verantwortlichkeit: Zwar sind die Versicherungsvertreter der Sozialversicherung nach § 424 ASVG verantwortlich, sie können aber bei Pflichtverletzungen von der Aufsichtsbehörde (BSMG) enthoben werden; die Aufsichtsbehörde hat Einspruchsrechte gegen Beschlüsse.¹⁹ Von diesem Standpunkt aus schiene vertretbar, Verweisungen in Rechtsvorschriften der Sozialversicherungsträger untereinander und auf Rechtsvorschriften des Bundes als *gleitend* zu behandeln.²⁰ Mit steigendem Anteil *gleitender* Verweise stiege freilich auch die Unübersichtlichkeit der Rechtslage für den Normadressaten.

¹⁹ §§ 448 f. ASVG usw.

²⁰ Dazu am Rande Folgendes: Sozialversicherungsträger (insb. Krankenkassen) haben nicht nur Bundes-, sondern auch Landesrecht wie (Landes-)Krankenanstaltengesetze (vgl. §§ 148 f., § 460c ASVG) und Beitragsrecht von Interessenvertretungen zu vollziehen (vgl. § 50 Abs 3 öLdArbeiterkammerG 1996, öLGBI. 13/1997). Wollte man zwar Verweisungen der Träger auf Bundesrecht als *gleitend* behandeln („Rechtsetzungsautorität Bund“), müssten Verweise auf Landesrecht wohl jedenfalls als statisch

Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes war bewusst, dass es auch andere Vorschläge²¹ geben und sich letztlich eine andere Meinung durchsetzen könnte. Die Dokumentation (Parserprogrammierung etc.) ist so organisiert, dass durch Eintragen eines anderen Wertes in eine Tabelle jedes Verhältnis statischer oder dynamischer Verweisungen erzeugt werden kann.

4. Schlagwortvergabe nur eingeschränkt

Schlagworte werden äußerst eingeschränkt vergeben. Die Beschlagwortung von Texten zwecks deren leichter Auffindbarkeit ist nur auf den ersten Blick ein Vorteil, bei näherer Betrachtung und insbesondere bei der praktischen Arbeit zeigt sie sich eher als Hemmnis. Selbst bei noch so großem Bemühen um Neutralität erfolgt eine Beschlagwortung stets nach der Auffassung des Schlagwortvergebers vor dessen persönlichem Informationshintergrund, nicht jedoch nach dem Bedarf des (vielleicht erst in einigen Jahren) suchenden Benützers. Auffassungshorizont, Überblickswissen, Sprachschicht und Sichtweise des Schlagwortvergebers werden kaum mit jener der später Suchenden konform sein können. Schlagwortvergabe ist eine Form von „Bewertung“ eines Textes in der Annahme, dass ein Benützer noch nach mehreren Jahren (nur) jenen Bedarf hat, den der Schlagwortvergebende annimmt.²² Da dies praktisch nie der Fall sein wird, kann Schlagwortvergabe zu einer subtilen Form von Zensur²³ werden. Sie erscheint überdies als (arbeitsaufwändiges) Relikt aus einer Zeit, in der die Volltextsuche technisch noch nicht ausgereift²⁴

(„Rechtsetzungsautorität Land xy“) behandelt werden. Ob Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Eigenschaft als gleichzeitige Durchführungsvorschriften von Bundes- und Landesrecht (z.B. die beitragsrechtlichen Regeln in Kassensatzungen, aber auch § 49 Abs 4 ASVG) in Hinblick auf die Eigenschaft von Verweisen „gespalten“ sein können, wäre an anderer Stelle zu untersuchen.

²¹ Z.B. angesichts der Umsetzungspflicht europarechtlicher Normen: Behandlung aller innerstaatlicher Verweise unabhängig vom Erzeugungsverfahren als gleitend, wenn durch sie dieselbe europarechtliche Norm (FreizügigkeitsRL, VergabeRL usw.) umgesetzt würde, an welche sich alle österreichischen Rechtsetzungsautoritäten zu halten hätten.

²² Wer z.B. hätte zu Beginn der 90-er Jahre eine Passage über „Fälschungssicherheit“ mit dem Wort „Kryptographie“ oder „elektronisches Wasserzeichen“ verknüpft und „Signatur“ in Erwägung gezogen?

²³ Besser: „Lenken der Gedanken des Benützers in bestimmte Richtungen“ und Unterdrücken der Auffindbarkeit einer Stelle für andere Sicht-/Suchweisen.

²⁴ Fehlende Trunkierungsfunktionen, wild-cards usw.

war. Für die hier geschilderte Dokumentation ist Schlagwortvergabe nicht vorrangig, weil eine Volltextsuche angeboten werden wird. Schlagwortvergabe soll jedoch dann eingesetzt werden, wenn der Sprachgebrauch vom Gesetzestext abweicht und Benutzer sich sonst unerwarteten Ergebnissen²⁵ gegenübersehen.

5. Geringstmögliche Zahl von Aktionen

Benutzer von Rechtsdokumentationen sind erfahrungsgemäß²⁶ nicht interessiert, bei einer Suche durch das Laden von Grafiken, Bildern oder nicht rechtsrelevanten Texten behindert zu werden. Die SOZDOK wird dem entsprechend – entgegen einer im Internet weit verbreiteten Usance – so aufgebaut sein, dass nach Eingabe der Internetadresse „www.sozdok.at“ bereits die *Suchmaske der einfachen Suche* erscheint, wobei durch einmaliges weiteres „Enter“ bereits die Paragrafenübersicht (Trefferliste) einer beliebig einstellbaren (Wertelisten) Rechtsvorschrift angezeigt wird. Durch Mausclick kann sodann ein konkreter Text ausgewählt werden. Defaulteinstellung ist: „ASVG“. Weiters ist das Aussehen (GUI) der Dokumentation an die Erscheinungsweise juristischer Fachliteratur angelehnt: Die „Griffleiste“ erscheint somit nicht links, sondern rechts.²⁷ Rechts oben findet man die zentrale Funktion der Übersichtsdarstellung. Dies trägt weit verbreiteter juristischer Gewohnheit Rechnung.

6. Aufgehobene Bestimmungen

Für solche Bestimmungen wird in der Dokumentation ein Hinweis auf die Aufhebung gespeichert bleiben, weil Aufhebungen nicht zum völligen „Verschwinden“ des Paragrafen aus der Rechtsordnung führen. Anderes wäre gefährlich, weil Bedingungsbereich und Rechtsfolgenbereich²⁸ einer Bestimmung auseinander fallen können: Es kommt in der Praxis häufig vor, dass aufgehobene Bestimmungen auf Sachverhalte, die sich während

²⁵ Das (im Sprachgebrauch oft unscharf verwendete) Wort „Werkvertrag“ kommt z.B. in den hierfür zentralen Bestimmungen des § 4 Abs 4 ASVG (dort: freier Dienstvertrag) und § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (dort: Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, genannt als Zitat der §§ 22 und 23 EStG) nicht vor.

²⁶ Nicht zuletzt wegen der oft zeitabhängigen Honorierung.

²⁷ Vgl. die KODEX-Bände der Verlage ORAC und LINDE.

²⁸ Vgl. *Wiederin*, Die Zeitbezogenheit der Sozialversicherungsgesetze – Bestandaufnahme und künftige Gestaltung, in: ASVG (FN 3), 89.

ihrer Geltungsdauer ereignet haben, weiter anzuwenden sind. Der Benutzer muss Gewähr haben, aufgehobene Bestimmungen bzw. die Tatsache einer Aufhebung leicht finden zu können. Eine Dokumentationsweise, welche nicht verhindert, dass der Benutzer in die durch Aufhebungen entstehenden „Löcher“ fällt, wäre irreführend.

7. Überblickslisten

Unabhängig vom Text der einzelnen Paragrafenfassungen bietet die SOZDOK Überblickslisten an, welche auf einen Blick erkennen lassen, welche Novellen zu welchen Rechtsvorschriften ergangen sind. Dies wird zumindest einen grundlegenden Novellenüberblick liefern können.

8. Benutzerorientierte Druckfunktionen

Grundlegende Anforderung an die neue SOZDOK war bereits im Vergabeverfahren, dass ein Rechtstext ohne weitere Bearbeitung in ein anderes Dokument übernommen werden können muss: Zu diesem Zweck wird neben dem im Internet üblichen Ausdruck auf der Basis von HTML auch Druck (und damit Speicherung) in RTF/MS-WORD möglich sein. Daneben wird es möglich sein, nicht nur einzelne Paragrafen, sondern einen Abschnitt oder auch den gesamten Text einer Rechtsvorschrift auszu-drucken.²⁹

9. Änderungsgegenüberstellung

Die Paragrafenwiedergabe wird es möglich machen, den Text einer Bestimmung mit der vorhergehenden oder nachfolgenden Fassung zu vergleichen.

10. Benutzer

Es werden sowohl anonyme als auch Suchen auf Grund persönlicher Anmeldung möglich sein: Die persönliche Suche bietet den Vorteil, dass Suchabfragen gespeichert und in späteren Sitzungen wieder aufgerufen werden können. Die anonyme Suche steht im Internet frei zur Verfügung, wobei – unabhängig von der SOZDOK – Folgendes nicht vergessen wer-

²⁹ Es besteht weder Absicht noch Rechtsgrundlage (Gewerbeberechtigung, Wettbewerbsrecht – Art 86 Abs 1 EGV), als Herausgeber von Gesetzestextausgaben am allgemeinen Markt tätig zu werden.

den darf: Suchschritte bleiben im Cache des Browsers oder auf Proxy-Servern zumindest eine gewisse Zeit gespeichert, Suchabfragen sind oft aus den History-Verzeichnissen eines Browsers nachvollziehbar. Die SOZDOK kann darauf keinen Einfluss nehmen. Weitestgehende Anonymität ist auch nach anonymer Verwendung eines Internetanschlusses nur nach Löschen allfälliger Browser-/Cache- usw. Einträge erreichbar.

11. Abfragekosten

Die SOZDOK ist nach § 31 Abs. 10 ASVG für Zwecke des Sozialministeriums, der gesetzgebenden Körperschaften und der Sozialversicherungsträger zu erstellen; sie dient insoweit dem Amtsgebrauch.³⁰ Weiters ist die SOZDOK Gerichten, Universitäten und anderen Stellen kostenlos zugänglich zu machen, wenn deren Datenbanken im Austausch dafür kostenlos zugänglich sind.

Die SOZDOK-Weisungen sehen für den darüber hinaus gehenden Kreis von Benützern die Verrechnung zusätzlich entstehender Kosten vor. Diese Kosten sind allerdings angesichts der Internettechnik derart gering, dass nach derzeitigem Informationsstand die Anfertigung und der Betrieb eines Kostenverrechnungsprogramms die zu erwartenden Einnahmen deutlich überstiege. Auf eine Kostenverrechnung wird in der Einführungsphase bis zur Feststellung des Mengengerüsts/der Belastung auf Grund privater Abfragen verzichtet³¹. Dies auch, weil praktisch jeder Benutzer in Österreich in der einen oder anderen Form sozialversichert³² ist; die Dokumentation wird aus Versicherungsbeiträgen *aller* finanziert und

³⁰ Vgl. dazu § 7 Abs 1 UrhG: Gesetze, Verordnungen usw. sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (Sprachwerke einschließlich Computerprogramme etc.) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

³¹ Eine Vorschrift, welche einen Kostenersatz vorsieht, dürfte m.E. – solange kein anderer Normzweck zusätzlich erkennbar ist – nicht so angewendet werden, dass ihr Ergebnis kein Kostenersatz, sondern *zusätzliche Aufwendungen* wären. Ein zusätzlicher Normzweck (Erschwernis der Inanspruchnahme zwecks Entlastung technischer Ressourcen?) ist angesichts der Kapazität des Internet, der sprunghaften Entwicklung der Kapazität von Prozessorchips und der Verringerung der Kosten von Speicherkapazität derzeit noch nicht erkennbar.

³² Nicht nur Erwerbstätige: vgl. die Unfallversicherung für Schüler und Studenten, die Krankenversicherung von Pensionisten usw. nach § 8 ASVG usw.

soll damit allen gleichermaßen zur Verfügung stehen.³³ Für gewerbliche Nutzung werden Kosten je nach Aufwand verrechnet werden.

³³ Es geht dem Benutzer beim Zugang zu einer Rechtsinformation wie der SOZDOK in erster Linie nicht darum, eine „Leistung des Staates“ zu erhalten (hiezü könnte man über Gebühren etc. reden), sondern darum, zu erfahren, nach welchen Regeln dieser Staat/seine Behörden usw. reagiert/reagieren würde/n und welche Regeln es überhaupt gibt: Der Zugang zu diesen Regeln sollte jedenfalls – wie Amtstage der Gerichte oder die erste anwaltliche oder notarielle Auskunft – kostenlos sein.